

6. Ludwigsburger Rechtsgespräch

„Kartellrecht und Arbeitsmarkt“

Freitag, 27. November 2009



Am Freitag, den 27. November 2009 fand im Nestor Hotel in Ludwigsburg das 6. Ludwigsburger Rechtsgespräch zum Thema **"Kartellrecht und Arbeitsmarkt"** statt. Fünf Vorträge beschäftigten sich zum einen mit der Frage, inwieweit das Kartellrecht mit seinem entmachtenden Wettbewerbsprinzip Geltungsanspruch für den Arbeitsmarkt und dessen vermachtendes Gegenmachtprinzip erheben kann. Neben dieser für die Arbeitsmarktverfassung zentralen Frage wurde die für die Praxis wichtige Frage, inwieweit Marktmacht für sozialpolitische Ziele eingesetzt werden darf, erörtert.

I. Der Geltungsanspruch der §§ 1 f. GWB nach der 7. GWB-Novelle



Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Professor Dr. Volker Rieble (ZAAR) eröffnete *Professor Dr. Thomas Ackermann, LL.M.* (Ludwig-Maximilians-Universität München) das Ludwigsburger Rechtsgespräch mit dem Referat „Der Geltungsanspruch der §§ 1 f. GWB nach der 7. GWB-Novelle“. Das deutsche Kartellverbot entwickle sich zu einem Teil der europäischen Wettbewerbsordnung. Die Auslegung der §§ 1 f. GWB in der Fassung der 7. GWB-Novelle 2005 sei grundsätzlich an die Auslegung in Art. 81 EG/101 AEUV gekoppelt. Weiter ging Ackermann auf die Anwendungsgrenzen des deutschen Kartellrechts ein. Erster Anknüpfungspunkt sei der Unternehmerbegriff. In diesem

Zusammenhang erörterte er die Unternehmereigenschaften von Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmern und Gewerkschaften. Auch mit der Anwendbarkeit des Kartellverbots auf arbeitsrechtliche Kollektivmechanismen setzte sich Ackermann auseinander. Auf europäischer Ebene sei der Konflikt zwischen dem Kartellverbot

und arbeitsrechtlichen Kollektivmechanismen durch die Anerkennung einer begrenzten Bereichsausnahme vom Kartellverbot zu lösen. Für das deutsche Recht sei eine identische Bereichsausnahme anzuerkennen. Ackermann erläuterte weiter die Reichweite der Bereichsausnahme im einzelnen. Als Fazit hielt Ackermann fest, daß die Zeit des deutschen Kartellrechts vorbei sei und die Musik im europäischen Bereich spiele.

II. Gegenmachtprinzip und arbeitsrechtliche Kartellgarantie aus Art. 9 Abs. 3 GG



Der folgende Vortrag von *Professor Dr. Hermann Reichold* (Eberhard-Karls-Universität Tübingen) beschäftigte sich mit dem Thema „Gegenmachtprinzip und arbeitsrechtliche Kartellgarantie aus Art. 9 Abs. 3 GG“. Nach einer kurzen Einführung ging Reichold auf die schwierige Tatbestandswürdigung beim Abschluß von Tarifverträgen: „Marktkonforme Vermachtung“ und die Irritation des Kartellrechts im Bereich des Arbeitsmarkts ein. Bei der Frage nach der Unternehmereigenschaft existiere bei arbeitnehmerähnlichen Personen eine „Grauzone“. Firmentarifverträge unterlägen nicht § 1 GWB, wohl aber Verbandstarife. Eine Freistellung von Kollektivver-

einbarungen nach § 2 GWB käme nach Sinn und Zweck der Norm nicht in Betracht. Auch ging Reichold der Frage nach, warum Kartellrecht und Art. 9 Abs. 3 GG nur im Rahmen von Arbeitsmarktregelungen miteinander vereinbar seien. Als Argumente der „zweiten Linie“ sollten Grundfreiheiten als Maßstab für eine Mißbrauchskontrolle bei (zwischenstaatlichen) Wettbewerbsbeschränkungen gelten. Als Fazit sei festzuhalten, daß ein Paradigmenwechsel stattfinde: das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen müsse nach europäischen Vorgaben gewertet werden.

III. Sozialpolitische Lenkung durch staatlichen Marktmachteinsatz?

Nach der Mittagspause trug *Professor Dr. Michael Ronellenfitsch* (Eberhard-Karls-Universität Tübingen) zum Thema „Sozialpolitische Lenkung durch staatlichen Marktmachteinsatz?“ vor. Zu Beginn setzte sich Ronellenfitsch mit dem Verhältnis Politik und Staat und den Begriffen des Staats und der Staatsaufgaben auseinander. Unter dem Punkt Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ging Ronellenfitsch zunächst auf die Werteordnung und die Wirtschaftsverfassung ein. Das deutsche Sozialstaatsprinzip gehe Europarecht vor. Die Wirtschaftsordnung sei offen. Die Privatautonomie müsse sauber gehalten werden von



öffentlich-rechtlichen Einflüssen. Das Polizeirecht wurde verabschiedet, so Ronellenfitsch, das *ius supremae inspectionis* nicht. Die Bundesrepublik Deutschland habe sich vom

Gewährleistungsstaat zum Interventionsstaat zurückbewegt. Ronellenfitsch beschäftigte sich in diesem Zusammenhang kritisch mit Privatisierungsfolgen und auch mit der Frage, inwieweit man staatliche Monopole dem Wettbewerb unterwerfen könne. In einem letzten Punkt ging Ronellenfitsch auf verschiedene Anwendungsbereiche ein. Im Arbeitsrecht gebe es Fehlentwicklungen, betrachte man die Gleichbehandlungsideologie. Im Hinblick auf das Vergaberecht seien Tariftreueklauseln unproblematisch. Problematisch sei allerdings im Bereich der Compliance der Arbeitnehmerdatenschutz.

IV. Unternehmerischer Marktmachteinsatz zur tarifpolitischen Lenkung von Kunden/Lieferanten



Im Anschluß referierte *Professor Dr. Volker Rieble* (ZAAR) über das Thema „Unternehmerischer Marktmachteinsatz zur tarifpolitischen Lenkung von Kunden/Lieferanten“. Es sei ein neues Phänomen, daß Unternehmer sich der Marktmacht bemächtigen. Im Rahmen eines Befundes ging Rieble auf die Entwicklung der Anbieter-Arbeitsmarktmacht hin zum Marktmachtzugriff auf die Gütermarktnachfrage ein. Auch die Aktion der IG Metall „Sauber waschen mit Tarif“ wurde von Rieble thematisiert. Die IG Metall wollte im Rahmen dieser Aktion Metall-Industriebetriebe davon überzeugen, nur noch solche Wäschereien zu beauftragen, die ihrerseits dem

Wäschereitarif unterfallen oder doch wenigstens deren Bedingungen anwenden. Unter dem Punkt Auswahl der Arbeitszeitunternehmen untersuchte Rieble die verschiedenen Modelle zur Durchsetzung von Lohngleichheit. Ein weiteres probates Mittel, den eigenen gewerkschaftlich-tariflichen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen zu stabilisieren, seien Fremdvergabeverbote. Die Beispiele aus Wäschereidienstleistungen und Arbeitnehmerüberlassungen belegen eine neue Taktik, die sich am Tariftreue-Verlangen des nachfragenden Staates orientiert, so Rieble. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Sichtweise ging Rieble darauf ein, daß der Wettbewerb außerhalb des Arbeitsmarktes schon dadurch geschützt werde, daß die arbeitsrechtlichen Kollektivverträge sich auf Arbeitsbedingungen im eigentlichen Sinne beschränken. Auch sei es in keinem Fall zulässig, die Auftragsvergabe an die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband oder die durch diese Mitgliedschaft legitimierte Tarifgeltung zu knüpfen. Im Hinblick auf kartellrechtliche Grenzen thematisierte Rieble den Boykott als unzulässiges Instrument, die wettbewerbsbeschränkende Diskriminierung durch marktmächtige Nachfrager und die kollektive Wettbewerbsbeschränkung durch informelle Stern-„Verträge“. Als Fazit betonte Rieble, daß sobald sich Arbeitsmarktakteure die Marktmacht von Unternehmen zu sozialpolitischen Zwecken einsetzen wollen, sie auch das Kartellrecht als Grenze ihrer Handlungen berücksichtigen müssen.

V. Wettbewerbsbeschränkungen für „Ein-Mann-Unternehmen“



Das Referat von *Rechtsanwalt Dr. Ulrich Denzel, LL.M.* (Gleiss Lutz Rechtsanwälte), befaßte sich mit dem Thema „Wettbewerbsbeschränkungen für „Ein-Mann-Unternehmen“. Denzel stellte zunächst die Frage nach einer arbeitsrechtlichen Bereichsausnahme im Kartellrecht und erörterte dafür die Zeit bis zur und ab der 6. GWB-Novelle 1999. Weiter ging Denzel auf das Verhältnis des Arbeitsrechts zum europäischen Kartellrecht ein. Auch im europäischen Kartellrecht gebe es keine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht. Dem Begriff nach seien Unternehmensleiter wie Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer „Ein-Mann-Unternehmen“: auch Profisportler könnten es sein. Bei der Frage nach Wettbewerbsbeschränkungen untersuchte Denzel Vereinbarungen „über“, „mit“ und „zwischen“ Ein-Mann-Unternehmen. Als Ausblick sei festzuhalten, daß die Bedeutung des Kartellrechts auch für das Arbeitsrecht tendenziell zunehmen werde und das Spannungsverhältnis der beiden Rechtsgebiete stärker ins Rampenlicht rücke.

Das diesjährige Ludwigsburger Rechtsgespräch hat nicht nur das Bewußtsein für die Relevanz der Frage nach dem Spannungsverhältnis zwischen Kartellrecht und Arbeitsrecht geschärft, sondern durch die Referate und die sich anschließenden regen Diskussionen auch für eine Weiterentwicklung in diesem Bereich gesorgt. Daß das Kartellrecht auch für das Arbeitsrecht zunehmende Relevanz hat, ist das Signal, das vom diesjährigen Ludwigsburger Rechtsgespräch ausgesendet wurde.

Bei der Verabschiedung bedankte sich Professor Dr. Richard Giesen (ZAAR) nicht nur bei den fachlich herausragenden Referenten, sondern auch bei den zahlreichen Teilnehmern für ihr reges Interesse und die Mitwirkung bei den spannenden Diskussionen. Er beendete die Veranstaltung mit dem Hinweis auf den 7. ZAAR-Kongreß, der am 7. Mai 2010 in München zum Thema „Neues Arbeitskampfrecht?“ stattfinden wird.

Über die Vorträge und Diskussionen des 6. Ludwigsburger Rechtsgespräch erscheint demnächst ein Tagungsband in der ZAAR Schriftenreihe.

Christina Mennemeyer